
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Juni 2019

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Privatnutzung von Fahrzeugen wird auf der Grundlage des **allgemeinen Listenpreises** besteuert, nicht aber nach besonderen Herstellerpreislisten. Wir stellen Ihnen dazu eine Entscheidung vor, die für alle **Sonderpreislisten** mit Sonderrabatten Bedeutung hat. Außerdem zeigen wir, welche Bedeutung der **Stichtag 21.07.2019** beim **Vorsteuerabzug** für gemischt genutzte Leistungen hat. Der **Steuertipp** befasst sich mit dem **Spendenabzug** bei einer Schenkung unter Ehegatten mit Spendenaufgabe.

Fuhrpark

Sonderpreislisten spielen bei der 1-%-Regelung keine Rolle

Wenn betriebliche Fahrzeuge privat mitgenutzt werden, kann der private Nutzungsvorteil grundsätzlich nach der 1-%-Regelung versteuert werden. Dann wird als Vorteil monatlich 1 % des inländischen **Kfz-Bruttolistenpreises** zum Zeitpunkt der Erstzulassung (zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung) angesetzt. Kürzlich hat der Bundesfinanzhof (BFH) geklärt, welcher Listenpreis bei der privaten Nutzung von Taxis im Taxigewerbe maßgeblich ist.

Im Streitfall nutzte ein Taxiunternehmer eines seiner Taxis privat. Das Finanzamt berechnete den 1-%-Vorteil auf Basis eines Bruttolistenpreises von 48.100 €, wogegen der Unternehmer klagte. Er machte geltend, dass der Preis nach einer **besonderen Herstellerpreisliste** für Taxis

und Mietwagen nur 37.500 € betrage. Der BFH ist dem Wertansatz des Finanzamts gefolgt. Er hat entschieden, dass auch für die Privatnutzung von Taxis die allgemeinen Listenpreise zugrunde zu legen sind, die für den Erwerb zu Privatkundenkonditionen gelten. Besondere Herstellerpreislisten für Taxis und Mietwagen dürften bei der 1-%-Regelung nicht berücksichtigt werden. Der Rückgriff auf Privatkundenkonditionen ergebe sich aus dem Zweck der 1-%-Regelung, eine **generalisierende Bemessungsgrundlage** zu liefern, die den gesamten Nutzungsvorteil erfasse. Abgebildet werden solle der Betrag, den Privatpersonen für eine vergleichbare Nutzung aufwenden müssten und der durch die Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs erspart werde.

Hinweis: Für die Bewertung des privaten Nutzungsvorteils nach der 1-%-Regelung bleiben somit die allgemeinen Listenpreise für Privatkunden maßgeblich. Das Urteil hat Be-

In dieser Ausgabe

- Fuhrpark:** Sonderpreislisten spielen bei der 1-%-Regelung keine Rolle 1
- Frist beachten:** Zuordnungsentscheidung für gemischt genutzte Leistungen 2
- Ehegatten-Arbeitsverhältnis:** Gehaltsumwandlung zugunsten einer Unterstützungskassenzusage 2
- Anlagebetrug:** Vorsteuer aus nichtgeliefertem Blockheizkraftwerk ist abziehbar 2
- Kapitalanlagen:** Verluste aus dem Verfall von Knock-out-Zertifikaten sind abzugsfähig 3
- Gewerbsteuerliche Hinzurechnung:** Zinsaufwand kann ausnahmsweise im Cashpool saldiert werden 3
- Betriebliche Gesundheitsvorsorge:** Sensibilisierungswoche löst Arbeitslohn aus 4
- Steuertipp:** Wann ist ein Spendenabzug bei Schenkung unter Ehegatten erlaubt? 4

deutung für alle Sonderpreislisten mit Sonder-
rabatten, die ein Fahrzeughersteller bestimm-
ten Berufsgruppen gewährt.

Frist beachten

Zuordnungsentscheidung für gemischt genutzte Leistungen

Wenn Sie von anderen Unternehmern Leistungen beziehen, können Sie nur dann den **Vorsteuerabzug** aus den Eingangsleistungen geltend machen, wenn Sie die bezogene Leistung Ihrem Unternehmen zuordnen.

Erwerben Sie den Gegenstand ausschließlich für unternehmerische Zwecke, besteht ein gesetzliches Zuordnungsgebot. In diesem Fall ist der Gegenstand zwingend dem Unternehmen zuzuordnen. Der Vorsteuerabzug wird vollumfänglich gewährt. Beträgt die unternehmerische Nutzung weniger als 10 %, ist eine Zuordnung zum Unternehmen ausgeschlossen. Das hat zur Folge, dass kein Vorsteuerabzug möglich ist. Erwerben Sie einen Gegenstand, den Sie unternehmerisch und für private Zwecke nutzen, haben Sie folgende **Zuordnungswahlrechte**:

- Sie können den Gegenstand in vollem Umfang dem Unternehmen zuordnen.
- Sie können den Gegenstand vollständig im nichtunternehmerischen Bereich belassen.
- Sie können den Gegenstand im Umfang der tatsächlichen unternehmerischen Verwendung der unternehmerischen Tätigkeit zuordnen.

Voraussetzung für eine Zuordnung zu Ihrem unternehmerischen Bereich ist eine **mindestens 10%ige unternehmerische Nutzung**. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Sie einen Gegenstand Ihrem Unternehmen zuordnen, treffen Sie regelmäßig, indem Sie den Vorsteuerabzug in der Umsatzsteuer-Voranmeldung geltend machen. Dokumentieren müssen Sie Ihre Zuordnungsentscheidung spätestens mit Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung für das betreffende Jahr. Für Zuordnungen, die den Veranlagungszeitraum 2018 betreffen, muss - unabhängig von einer etwaigen verlängerten Abgabefrist für die Steuerklärung - **bis zum 31.07.2019 eine Zuordnungsentscheidung** erfolgt sein. Wird diese Frist versäumt, ist eine spätere Zuordnung zum Unternehmensvermögen ausgeschlossen. Ein Vorsteuerabzug oder eine Vorsteuerkorrektur in späteren Jahren ist dann nicht mehr möglich.

Hinweis: Wir empfehlen Ihnen, dem Finanzamt Ihre Zuordnungsentscheidung in Zweifelsfällen zur Sicherheit schriftlich mitzuteilen. Wir beraten Sie gern dazu.

Ehegatten-Arbeitsverhältnis

Gehaltsumwandlung zugunsten einer Unterstützungskassenzusage

Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Unterstützungskasse sind **Betriebsausgaben**, soweit die Versorgungsleistungen der Kasse, würde der Arbeitgeber sie unmittelbar erbringen, bei diesem betrieblich veranlasst wären und die gesetzlich bestimmten Beträge nicht übersteigen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hat sich mit folgender Frage befasst: Sind Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Unterstützungskasse in Form der Gehaltsumwandlung für die Altersversorgung seiner bei ihm beschäftigten Ehefrau als Betriebsausgaben anzuerkennen? Diese Frage ist laut FG unter Beachtung der für Angehörigenverträge geltenden Grundsätze zu beurteilen. Somit ist ein **Fremdvergleich** anzustellen. Dabei muss nicht nur das Arbeitsverhältnis an sich, sondern auch die Umwandlung fremdüblich sein.

Im Streitfall hatte ein Ehepaar eine Entgeltumwandlung vereinbart, bei der die Arbeitnehmerin (Ehefrau) während ihres Berufslebens auf die Auszahlung von nahezu 50 % ihres Bruttogehalts verzichtete. Sie riskierte dabei einen **Totalausfall** von bis zu 800.000 €. Eine solche Vereinbarung ist nach Ansicht des FG nicht fremdüblich. Dies hatte im Streitfall die anteilige Versagung des Betriebsausgabenabzugs zur Folge.

Hinweis: Das sieht der betroffene Arbeitgeber anders. Deshalb wird in letzter Instanz der Bundesfinanzhof entscheiden müssen.

Anlagebetrug

Vorsteuer aus nichtgeliefertem Blockheizkraftwerk ist abziehbar

Manche Renditeversprechen klingen einfach zu schön, um wahr zu sein: Der Anleger kauft ein Blockheizkraftwerk für 30.000 € (plus 5.700 € Umsatzsteuer). Anschließend verpachtet er es für mindestens zehn Jahre und eine jährliche Pacht von 14.400 € (plus 2.736 € Umsatzsteuer) zurück an den Verkäufer. Das eingesetzte Kapital würde sich so schnell vervielfachen.

Ein Anleger ist - neben vielen anderen - vor Jahren auf ein solches Verpachtungsmodell hereingefallen. Er zahlte den Kaufpreis für das Blockheizkraftwerk an eine GmbH und erhielt in den ersten drei Monaten auch tatsächlich die versprochenen Pachtzahlungen. Dann jedoch blieben die Zahlungen aus und das Kartenhaus fiel in sich zusammen: Das Blockheizkraftwerk war gar

nicht existent (keine Lieferung), die Verantwortlichen der GmbH hatten ein **betrügerisches Schneeballsystem** aufgebaut und wurden hierfür später strafrechtlich verurteilt. Der geschädigte Anleger wollte seine Vorsteuer von 5.700 € aus der verlorenen Kaufpreiszahlung gleichwohl geltend machen, was das Finanzamt ablehnte.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem Anleger recht gegeben. Dem Käufer eines nichtgelieferten Blockheizkraftwerks sei der Vorsteuerabzug aus seiner geleisteten Vorauszahlung zu gewähren, wenn die **Lieferung zum Zeitpunkt der Zahlung sicher** erschienen sei. Das sei hier der Fall gewesen, da dem Anleger alle maßgeblichen Elemente der zukünftigen Lieferung bekannt gewesen seien. Er habe weder gewusst noch habe er wissen können, dass die Bewirkung der Lieferung unsicher war. Der Anleger musste seinen Vorsteuerabzug laut BFH auch nicht nachträglich berichtigen, da die GmbH den geleisteten Kaufpreis schließlich nicht an ihn zurückgezahlt hatte.

Hinweis: Zu dem Betrugsmodell der GmbH hat der BFH bereits 2018 entschieden, dass der Kapitalverlust der Anleger bei deren Einkünften aus Gewerbebetrieb abziehbar sein kann. Das Urteil bezog sich auf das „Verwaltungsvertragsmodell“ der Firmengruppe und erging in einem Musterverfahren, das mehr als 1.400 geschädigte Anleger betraf.

Kapitalanlagen

Verluste aus dem Verfall von Knock-out-Zertifikaten sind abzugsfähig

Mit Knock-out-Zertifikaten können risikofreudige Anleger auf Kursverläufe von Basiswerten (z.B. Aktien) spekulieren. Aufgrund einer Hebelwirkung können diese Produkte dem Anleger **hohe Gewinne** bescheren. Wird aber die Knock-out-Schwelle des ausgewählten Zertifikats unter- bzw. überschritten, kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Anleger Verluste aus Knock-out-Zertifikaten bei ihren **Einkünften aus Kapitalvermögen** abziehen können. Geklagt hatte ein Anleger, der im Jahr 2011 verschiedene Knock-out-Zertifikate erworben hatte, die aufgrund des Erreichens der Knock-out-Schwelle noch im selben Jahr wertlos verfielen. Den erlittenen Verlust von 130.000 € machte der Anleger in seiner Einkommensteuererklärung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend. Sein Finanzamt lehnte es jedoch ab, den Verlust zu berücksichtigen.

Der BFH hat sich dagegen gewandt und grünes Licht für den Verlustabzug gegeben. Solche Ver-

luste seien auch dann steuerlich zu berücksichtigen, wenn kein (gesetzlich ausdrücklich erfasstes) **Termingeschäft** vorliege. In diesem Fall stelle der Verfall des Zertifikats eine „Einlösung“ dar, die ebenfalls als Veräußerung gelte. Dann lägen Verluste aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen vor.

Hinweis: Der BFH setzt mit diesem Urteil seine Rechtsprechung fort, nach der seit Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 grundsätzlich alle Wertveränderungen in Zusammenhang mit Kapitalanlagen steuerlich erfasst werden.

Gewerbesteuerliche Hinzurechnung

Zinsaufwand kann ausnahmsweise im Cashpool saldiert werden

Um Zins- und Finanzierungsbedingungen zu optimieren, bündeln **Konzerngesellschaften** ihre Liquidität mitunter in Cashpools, so auch in einem Streitfall, mit dem sich der Bundesfinanzhof (BFH) befasst hat.

Die klagende Tochtergesellschaft hatte sich im Rahmen ihrer Unternehmensgruppe an einem Cashpool beteiligt. Die Tochtergesellschaften unterhielten Quellkonten bei Kreditinstituten. Die Muttergesellschaft führte zu jedem dieser Quellkonten ein paralleles Zielkonto. Der Saldo jedes Quellkontos der Tochtergesellschaft wurde bankarbeitstäglich auf null gestellt. Ein etwaiges Guthaben wurde auf das Zielkonto der Muttergesellschaft überwiesen, ein etwaiger Negativsaldo durch eine Überweisung vom Zielkonto der Muttergesellschaft ausgeglichen. Die dadurch entstehenden wechselseitigen Verbindlichkeiten zwischen der klagenden Tochter- und der Muttergesellschaft wurden mit 5,5 % verzinst.

In der Buchhaltung führte die klagende Tochtergesellschaft für jedes Quellkonto ein gesondertes Verrechnungskonto, berechnete täglich die Zinsen und buchte diese monatlich saldiert als Aufwand oder Ertrag. In ihrem Jahresabschluss 2010 saldierte sie Zinsaufwand und -ertrag und erfasste im Ergebnis keine Zinsaufwendungen. In der Gewerbesteuererklärung 2010 tauchten daher **keine Zinsaufwendungen** aus dem Cashpool auf. Das Finanzamt lehnte eine Saldierung ab und setzte bei der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung die ungeminderten Zinsaufwendungen aus dem Cashpool an.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass eine Saldierung möglich ist. Da noch tatsächliche Feststellungen der Vorinstanz fehlten, hat der BFH die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen. Er wies aber darauf hin, dass bei der gewerbe-

steuerlichen Hinzurechnung grundsätzlich ein Saldierungsverbot gelte. Ausnahmsweise könnten aber wechselseitig zwischen zwei Personen gewährte Darlehen als **einheitliches Darlehensverhältnis** gewertet werden. Das sei möglich, wenn die Darlehen gleichartig seien, derselben Zweckbestimmung dienten und regelmäßig tatsächlich miteinander verrechnet würden.

Hinweis: Im Streitfall waren diese Voraussetzungen erfüllt, so dass sämtliche Quellkonten bankarbeitstäglich miteinander verrechnet werden können. Der entstehende Saldo ist fortzuschreiben, indem er mit dem Saldo des jeweiligen Folgetags verrechnet wird.

Betriebliche Gesundheitsvorsorge

Sensibilisierungswoche löst Arbeitslohn aus

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und zur betrieblichen Gesundheitsförderung befasst. Solche Leistungen führen zu lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn, wenn sie eine Entlohnung der Arbeitnehmer darstellen und nicht lediglich eine notwendige Begleiterscheinung **betriebsfunktionaler Zielsetzungen** sind.

Geklagt hatte ein Arbeitgeber, der seiner Belegschaft eine Sensibilisierungswoche angeboten hatte. Im Wochenprogramm waren Kurse, Vorträge und Workshops zu gesunder Ernährung und Bewegung, Körperwahrnehmung, Stressbewältigung, Herz-Kreislauf-Training, Achtsamkeit, Eigenverantwortung und Nachhaltigkeit enthalten. Die Kosten von 1.300 € pro Arbeitnehmer (für Übernachtung, Verpflegung und Programmteilnahme) übernahm der Arbeitgeber, ohne darauf Lohnsteuer abzuführen. Die Arbeitnehmer mussten nur die Fahrtkosten für die An- und Abreise selbst tragen und für die Teilnahme Überstunden oder Urlaubstage aufwenden.

Das Finanzamt kam zu dem Ergebnis, dass der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern durch die Sensibilisierungswoche einen steuerlich relevanten **Sachbezug** zugewandt hatte. Dieser sei nur in Höhe des Freibetrags zur betrieblichen Gesundheitsförderung (500 € pro Arbeitnehmer und Jahr) steuerfrei zu belassen. Für den übersteigenden Betrag forderte es daher Lohnsteuer nach. Der BFH hat die Lohnversteuerung bestätigt. Der Entlohnungscharakter habe sich daraus ergeben, dass die Sensibilisierungswoche eine allgemein gesundheitspräventive Maßnahme auf freiwilliger Basis gewesen sei. Es lag keine Gesundheitsmaß-

nahme zur Vermeidung berufsspezifischer Erkrankungen vor, die wegen eines ganz überwiegend **eigenbetrieblichen Interesses** des Arbeitgebers nicht zu (steuerpflichtigem) Arbeitslohn geführt hätte.

Steuertipp

Wann ist ein Spendenabzug bei Schenkung unter Ehegatten erlaubt?

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) kann ein Ehegatte eine Spende auch dann von der Steuer absetzen, wenn ihm der Geldbetrag zuvor vom anderen Ehegatten geschenkt worden ist. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten zusammen veranlagt werden und aufgrund einer **Auflage im Schenkungsvertrag** die Verpflichtung besteht, den Betrag an eine gemeinnützige Organisation weiterzuleiten.

Im Urteilsfall hatte ein Ehemann seiner Ehefrau kurz vor seinem Tod 400.000 € geschenkt. Davon spendete die Frau 130.000 € an zwei gemeinnützige Vereine. Finanzamt und Finanzgericht versagten der Ehefrau den Spendenabzug mit dem Argument, dass sie nicht **freiwillig** gespendet habe, sondern aufgrund einer ihr vom Ehemann auferlegten Verpflichtung.

Der BFH hat das finanzgerichtliche Urteil jedoch aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Laut BFH ist zunächst zu klären, ob der Mann seiner Frau den Geldbetrag mit der Auflage geschenkt hat, einen Teilbetrag an die Vereine weiterzugeben. In diesem Fall sei der Frau der Spendenabzug aber ebenso zu gewähren. Die Spende sei auch dann freiwillig erfolgt, wenn die Frau rechtlich **zur Spende verpflichtet** gewesen sei, denn sie sei diese Verpflichtung (im Schenkungsvertrag) freiwillig eingegangen. Bei zusammen veranlagten Ehegatten komme es zudem nicht darauf an, welcher der Eheleute wirtschaftlich mit der Zuwendung belastet sei.

Hinweis: Das BFH-Urteil dürfte die Rechtsprechung zum Spendenabzug maßgeblich beeinflussen, weil sich das Gericht darin in grundsätzlicher Weise zu den Merkmalen einer abzugsfähigen Spende (z.B. zur Unentgeltlichkeit, zur Freiwilligkeit und zur wirtschaftlichen Belastung) äußert.

Mit freundlichen Grüßen